

ständiges Recht des Staates, in diese Verhältnisse sich einzumischen, niemals zugeben. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Kirche derartige staatliche Bestimmungen, sofern sie nicht in sich verwerflich sind, ad evitandum majus malum tolerire. Die betreffenden staatlichen Vorschriften finden sich fast vollständig angeführt bei Hinschius, R.-R. IV, 324 ff. (Außer den im Vorhergehenden citirten Werken vgl. noch van de Burt, De ecclesiis, Ultraj., ed. II. 1874.) ([Buß] Kreuzwald.)

Kapelle, päpstliche, cardinalische, prälatiale (capellae papales, cardinalitiae, praelaticae), bezeichnet außer den zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Räumen in den Palästen des Papstes, der Cardinale u. s. f. bestimmte gottesdienstliche Functionen, welche, sei es von dem Papste selbst unter Assistenz der Cardinale und Prälaten (capelle pontificie), sei es von dem Cardinalconsistorium (capelle cardinalizie), sei es endlich von den Curialprälaten (capelle prelatizie), nach althergebrachter Ordnung an gewissen Festen in den betreffenden Kirchen Roms abgehalten werden. Die bezüglichlichen Vorschriften sind sorgfältig zusammengestellt von Moroni sowohl in dem Dizionario s. v. Capelle pontificie u. s. f., wie in dem Separatabdruck Le capelle pontificie, cardin. e prel., Ven. 1841. (Vgl. Phillips, R.-R. VI, 437 ff.; Hinschius, R.-R. I, 368 u. 496.) (Kreuzwald.)

Kaplan (Capellan) ist im allgemeinen Rechte der Titel für den Inhaber der Kaplanei, welche nach der Weise der Errichtung bald ein Beneficium, bald eine fromme Stiftung ist. Thatsächlich werden aber auch viele Kirchenbediener Kapläne genannt, deren Stellen keine Kaplaneien im Sinne des Rechtes bilden. Kapläne sind demnach durchweg Geistliche, welche entweder für einzelne Personen und Klassen von Personen thätig sind oder in den allgemeinen kirchlichen Aemtern als Gehilfen beim Gottesdienste oder in der Seelsorge wirken. So gibt es päpstliche und bischöfliche Kapläne, königliche Hofkapläne, Schloß- und Hauskapläne, Wittibkapläne, Kapläne der Frauenklöster und Hospitäler, Stifts- und Pfarrkapläne u. a. I. Der Ursprung des Namens Kaplan ist im fränkischen Reiche zu suchen. Dort wurden nämlich die Cleriker, welche die capa oder capella, d. h. den kurzen Mantel des hl. Martinus aufzubewahren und mit den übrigen Reliquien bei den Heereszügen zu tragen hatten, von der ihrer Obhut anvertrauten, kostbaren Reliquie zuerst capellani genannt (vgl. die bei Du Cange, Glossarium med. et inf. lat. s. v. capa S. Martini abgedruckten Zeugnisse aus Walafr. Strabo, De reb. oec. c. 31; Honorius August., Sermo de S. Mart.; Id., Gemma animae c. 128). Wie es scheint, erhielten in der Folge überhaupt die als Bediener der Heiligthümer bestellten Cleriker im Frankreiche und anderwärts vielfach als solche den Titel capellani (vgl. Du Cange l. c. s. v. capellanus). Für die zum fränkischen Hofe ge-

hörigen Kapläne blieb die Sorge für die heiligen Reliquien Jahrhunderte hindurch wenigstens ein Theil der Amtsthätigkeit. Noch in einem Diplome vom Jahre 1348 (bei Du Cange l. c.) erklärt ein Denys le Grant, premier Chappelain du Roy, daß er für die Uebertragung der Reliquien der Sainte Chapelle zu Paris 28 Livres empfangen habe. Der Name Kaplan erhielt aber bald nach seinem Aufkommen eine allgemeinere Bedeutung. Da nämlich dieselben Cleriker, welche die zum Königschätze gehörigen Reliquien zu bewahren hatten, auch im Oratorium des Palastes (als Aufbewahrungsort der capella des hl. Martinus bald selbst capella genannt) den Gottesdienst abhielten und die Seelsorge für den Hof ausübten, wurde capellanus der Titel für die Mitglieder des Hofclerus in ihrer Eigenschaft als Hofgeistliche. Namentlich hieß derjenige, welcher an der Spitze des Clerus Palatinus stand, capellanus, später archicapellanus. Anfangs verwalteten dieses Amt einfache Priester, später vielfach Aebte und seit Karl dem Großen Bischöfe und Erzbischöfe. Der Wirkungskreis wurde auch im Laufe der Zeit immer größer. Der Archicapellanus verrichtete später nicht bloß die gottesdienstlichen und seelsorglichen Handlungen für die königliche Familie, sondern übte auch außerdem eine umfassende und hochbedeutende Thätigkeit. Er hatte die (geistliche) Jurisdiction über die Hofangehörigen und den Hofclerus, besorgte alle geistlichen Angelegenheiten, welche aus dem Reiche an den König gebracht wurden (als Cultusminister), führte den Vorsitz auf Reichstagen und Synoden, weihte vielfach die Bischöfe des Reiches u. s. w. Lange Zeit hindurch war auch in Frankreich und Deutschland mit dem Amte die Würde eines Erzkanslers vereinigt (vgl. Du Cange l. c. und den Art. Hofkapläne).

Neben den königlichen Hofkaplänen begegnen wir auch schon sehr frühe Kaplänen der Adelligen und der Bischöfe, erst später auch der Päpste. Die Adelligen errichteten namentlich auf ihren Landhöfen für die religiösen Bedürfnisse der Familie und der Dienerschaft vielfach Privatatorien, auf welche von dem königlichen Palastorium bald der Name Kapellen überging. Zur Besorgung des Gottesdienstes ließen sie Anfangs meist einen geeigneten Jüngling unterrichten und präsentirten denselben dann dem Bischofe zur Weihe für ihre Kapelle. Als später die absoluten Weißen üblich wurden, traten Priester mit Genehmigung des Bischofes in die Dienste der Adelligen. Die Amtsthätigkeit dieser Schloß- oder Burgkapläne bestand in der Abhaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge für die Familie und Dienerschaft, in dem Unterrichte der Kinder und in der Folge auch vielfach in weltlichen Verrichtungen, namentlich in der Besorgung der Rentmeistergeschäfte. Nach den häufigen Klagen der Concilien und Bischöfe wurden in Frankreich die Optimatenkapläne in der spätern Zeit nicht bloß mit zeitlichen Sätzen überhäuft und dadurch ihrem geistlichen Amte ent-